

Satzung
des Naturparkvereins Hoher Fläming e.V.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.März 2015

§ 1 Sitz und Zweck des Vereins

Der Naturparkverein Hoher Fläming e.V. mit Sitz in Raben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Naturparkverein Hoher Fläming e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Naturpark Hoher Fläming zu erhalten und zu fördern. Die Aufgaben des Vereins sind es, insbesondere im Gebiet des Naturparks die Nutzungsformen Wald- und Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege zu koordinieren.

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Landschaftspflege im Interesse einer naturschutzorientierten, umweltverträglichen Form der Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; dies kann insbesondere durch Ankauf oder Anpachtung und nachfolgende Pflege von Flächen und Gebäuden nach eigens dafür ausgearbeiteten Plänen sowie durch den eigenverantwortlichen Einsatz der dafür erforderlichen eigenen oder öffentlichen Geldmittel in dem Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung und von Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen, erfolgen;
- b) Förderung der Erhaltung von flämingtypischen Landschaftsbestandteilen durch Maßnahmen zur Pflege und Neuanlage ökologisch wertvoller Flächen und die Schaffung eines geeigneten Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensanierung sowie die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen; hierzu gehört die ökologische Verbesserung der Gewässer;
- c) Förderung der Erhaltung und Pflege von Bau- und Bodendenkmalen im Fläming, insbesondere der denkmalgeschützten Burg Rabenstein, beispielsweise durch die Unterstützung bei Restaurierungs- und Umbaumaßnahmen im Bereich der Burganlage sowie ihres Umfeldes im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Belange des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit;
- d) Förderung der Umweltbildung durch gezielte Informations- und Aufklärungsarbeit über die Anliegen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes; zu diesem Zweck unterhält der Verein das Naturparkzentrum Hoher Fläming als Informations-, Schulungs- und Besucherzentrum; er fördert die Ausbildung von Naturführern;
- e) Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Vereinszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern;
- f) Förderung der Kunst durch Ausstellungen, Organisation von Kunstveranstaltungen, Integration von Kunstobjekten in die Landschaft;
- g) enge Zusammenarbeit mit Behörden, Parlamenten, Verbänden, Landnutzern sowie die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen;
- h) die Initiierung, Durchführung und Unterstützung lokaler Maßnahmen und Projekte.

(2) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(3) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 2 Prinzip der Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist gemäß den Festlegungen in § 10 der Satzung beschlussfähig.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen erlischt durch deren Auflösung.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 7 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "fördernde Mitglieder" mit beratender Stimme in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 9 Abs. a) und c) gesagte.
- c) Für die Beendigung der sonstigen Mitgliedschaften gilt § 6 Abs. d) und e).

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in §§ 5 und 17 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Über eine Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher

- Mehrheit.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- f) Die Tagesordnung muss bei der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüferbericht, Entlastung des Vorstandes
 - cc) Wirtschaftsplan
 - dd) vorliegende Anträge.
- g) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/Pressesprecher, dem Vorsitzenden des Landschaftspflegeausschusses gem. § 13 und mindestens einem weiteren Mitglied.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder Schatzmeister und durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer, dem Schriftführer oder dem Schatzmeister vertreten wird.
Der 1. Vorsitzende, ggf. der 2. Vorsitzende, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder mündlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - aa) Erarbeitung einer Geschäftsordnung
 - bb) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - cc) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - dd) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - ee) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ff) Einsetzen von Ausschüssen.
 - gg) Der Geschäftsführer hat im Vorstand Sitz und Stimme und ist für die Erledigung der lfd. Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung zuständig. Er ist nicht allein vertretungsbefugt. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Der Landschaftspflegeausschuss

- a) Der Landschaftspflegeausschuss ist ein dauerhafter Ausschuss des Naturparkvereins. Er berät den Vorstand in Fragen der Landschaftspflege und des Naturschutzes, schlägt Projekte zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes vor und begleitet diese fachlich bei der Antragstellung und Umsetzung.

- b) Der Vorstand ist gehalten, die Empfehlungen des Landschaftspflegeausschusses aufzugreifen und durchzuführen. Soweit er dem nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidungen in seinem Geschäftsbericht aufzunehmen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand bestimmte Empfehlungen des Landschaftspflegeausschusses umsetzen soll.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens sechs, maximal jedoch neun fachkundige Vereinsmitglieder für jeweils drei Jahre in den Landschaftspflegeausschuss. Der Ausschuss soll möglichst drittelparitätisch aus
 - Vertretern der Land- und Forstwirtschaft bzw. des Garten- und Landschaftsbaus (Landnutzer),
 - des Naturschutzes und
 - der Kommunen besetzt sein.
 Ist die Drittelparität nicht möglich, soll er sich aus mindestens je 2 Vertretern der Bereiche Landnutzung, Naturschutz und Kommunen zusammensetzen. Die Mitglieder des Landschaftspflegeausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Landschaftspflegeausschusses ist geborenes Mitglied des Vorstandes gem. § 11.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der gemäß § 10 beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 17 Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- b) Änderungen, welche den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Änderungen solcher Art
 - aa) welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins,
 - bb) die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- a) Die Satzung einschließlich der Änderungen tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Anlage:

**Beitragsordnung
lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.März 2015**

Folgende Jahresbeiträge werden festgelegt:

- natürliche Personen	€ 15,-
- Vereine und Verbände	€ 150,-
- Unternehmen	€ 50,-
- Kommunen	12 Cent/Einwohner
- Landkreis Potsdam-Mittelmark	12 Cent/Einwohner im Gebiet des Naturparks Hoher Fläming
- Rentner, Studenten, Arbeitslose und Schüler	beitragsfrei

Der Beitrag ist am 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.